OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701062/2/Kl/Rd

Datum:
Linz, 9. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des R S, L, L, gegen den Zurückweisungsbescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 21. Mai 2021, GZ: 0122143/2020, wegen verspäteter Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 4. Dezember 2020, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz iVm der COVID-19-NotMV

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Der Bürgermeister der Stadt Linz hat mit Bescheid vom 21. Mai 2021, GZ: 0122143/2020, den Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung vom 4. Dezember 2020 wegen verspäteter Einbringung zurückgewiesen. Begründet wurde die Entscheidung dahingehend, dass die angefochtene Strafverfügung vom 4. Dezember 2020 laut Zustellnachweis am 10. Dezember 2020 hinterlegt und somit ordnungsgemäß zugestellt worden sei, gemäß § 49 Abs. 1 VStG die Einspruchsfrist zwei Wochen betrage und die Frist daher mit Ablauf des 28. Dezember 2020 geendet habe. Der gegenständliche Einspruch sei laut Sendungsbericht erst am 26. März 2021 übermittelt worden. Mit Schreiben vom 2. April 2021, übernommen und somit ordnungsgemäß zugestellt am 8. April 2021, sei dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben worden, zur beabsichtigten Zurückweisung des Einspruchs seine Rechte und Interessen geltend zu machen. Der Beschuldigte habe sich dazu innerhalb der gewährten Frist nicht geäußert. Der am 26. März 2021 mittels E-Mail eingebrachte Einspruch sei somit als verspätet eingebracht zurückzuweisen gewesen, ohne dass auf das Vorbringen im Einspruch selbst eingegangen werden konnte. Aufgrund eines nicht rechtzeitig erhobenen Einspruchs dürfe in keinem Fall das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden; es bleibe vielmehr die Strafverfügung maßgeblich.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht. Begründend wurde hiezu vom Beschwerdeführer Nachstehendes vorgebracht:

„Es tut mir leid aber ich habe dieses erste schreiben einfach nicht bekommen und habe es auch nie gefunden aber ich fand alle anderen Schreiben von allen anderen Magistraten und Polizeidirektionen immer ich habe nämlich das dem Postamt Bescheid gegeben und seitdem sind alle schreiben immer im Briefkasten. Ich war direkt am Magistrat und diese gaben mir noch mal eine Chance noch mal einen Einspruch einzureichen. Dazu möchte ich noch mal sagen ich wollte zu Verwandten damit dich nicht ganz alleine in meinem Zimmer verweilen musste um dort diese Ausgangssperre besser ausharren zu können da mir diese auch Sachen besorgen konnten weil diese auch ein Auto haben. Ich bin dann sofort nach Hause gefahren. Ich bitte daher um den Erlass dieser Strafe. Mit freundlichen Grüßen R S“.

3. Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht.

Gemäß § 44 Abs. 2 Z. 4 VwGVG kann von einer Verhandlung abgesehen werden, wenn sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Eine Eigenhandzustellung ist seit der Novelle zum VStG, BGBl. I Nr. 2013/33, nicht erforderlich. Die Übernahme durch Mitbewohner, Arbeitnehmer oder sonstige Bevollmächtigte ist zulässig (§ 16 Zustellgesetz).

5.2. Von der belangten Behörde wurde vor Erlassung des nunmehr angefochtenen Zurückweisungsbescheides – in Wahrung des Rechts auf Parteiengehör - mit Schreiben vom 2. April 2021 dem Beschwerdeführer der Verspätungsvorhalt zur Kenntnis gebracht und gleichzeitig Gelegenheit zur Abgabe einer Äußerung eingeräumt. Davon wurde vom Beschwerdeführer nicht Gebrauch gemacht.

5.3. Vom Beschwerdeführer wurde behauptet, dass er das Schreiben (Hinterlegungsanzeige) nicht bekommen und auch nicht gefunden habe. Bislang seien ihm behördliche Schreiben immer zugekommen. Anlässlich des gegenständlichen Vorkommnisses habe er das Postamt kontaktiert und würde mittlerweile die Zustellung wieder funktionieren.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer – wenn er behauptet von einer Hinterlegungsanzeige keine Kenntnis erlangt zu haben - detaillierte sachverhaltsbezogene Vorbringen darüber zu machen, was er üblicherweise unternimmt, um dies zu vermeiden (vgl. VwGH 21.12.1999, 97/19/0217, 4.2.2000, 97/19/1484, 2.10.2000, 98/19/0198). Das alleinige Vorbringen, keine Hinterlegungsanzeige vorgefunden zu haben, reicht demzufolge nicht aus (vgl. VwGH 21.11.2001, 2001/08/0011). Es sind vielmehr jene Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich des Beschwerdeführers darzulegen, aus denen sich konkrete Anhaltspunkte dafür erkennen lassen, dass dieser von einem in seine Gewahrsame gelangten Poststück aus bestimmten, keine auffallende Sorglosigkeit begründenden Umstände keine Kenntnis erlangen konnte (vgl. 20.1.1998, 97/08/0545). Insbesondere können hier Angaben darüber, wie viele Personen Zugang zur Hausbrieffachanlage hatten, wer die Entleerung

derselben besorgt bzw wie oft eine solche Entleerung erfolgte, notwendig sein (vgl. VwGH 21.12.1999, 97/19/0217, 4.2.2000, 97/19/1484, 2.10.2000, 98/19/0198).

Die Verantwortung des Beschwerdeführers, wonach er die Post im gegenständlichen Fall diesbezüglich kontaktiert hätte, reicht ohne Darlegung eines geeigneten Beweismittels, welches seine Behauptung untermauert, nicht aus, um eine unrechtmäßige Zustellung darzutun. Der Einwand des Beschwerdeführers, wonach es bislang zu keinen Unzulänglichkeiten bei der Zustellung von behördlichen Schriftstücken kam und es auch nach dem gegenständlichen Vorkommnis zu keinen weiteren Problemen mit der Zustellung gekommen sei, stellt kein geeignetes Beweismittel dar, dass es genau am 9. Dezember 2020 zu einer unrechtmäßigen Zustellung gekommen ist. Eine Ortsabwesenheit zum Zeitpunkt des Zustellversuches am 9. Dezember 2020 wurde vom Beschwerdeführer überdies nicht geltend gemacht.

Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz gelten hinterlegte Sendungen mit jenem Tag als zugestellt, ab dem sie zur Abholung bereitgehalten werden. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte.

Die gegenständliche Strafverfügung wurde laut Postrückschein am 10. Dezember 2020 bei der Zustellbasis 4040 Linz zur Abholung bereitgelegt. Damit begann die mit zwei Wochen bemessene Einspruchsfrist zu laufen und endete sohin am 28. Dezember 2020. Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung wurde der Einspruch jedoch erst am 26. März 2021 vom Beschwerdeführer per E-Mail eingebracht, weshalb in der Folge von der belangten Behörde zu Recht der Zurückweisungsbescheid erlassen wurde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt